

S a t z u n g

zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Arnsdorf über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 20. 9. 2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. 6. 1999 (SächsGVBl. Seite 345), zuletzt geändert mit Gesetz vom 14. 2. 2002 (SächsGVBl. S. 86) und §§ 2, 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes - SächsKAG vom 16. 6. 1993 (SächsGVBl. Seite 502), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 28.6.2001 (SächsGVBl. Seite 426), hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf am 14. 10. 2002 folgende Änderung der Straßenbaubeitragsatzung beschlossen.

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke bzw. Grundstücksteile (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe von Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlagen vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten die Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO).

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. in den Fällen des § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 | 0,5 |
| 2. in den Fällen des § 12 Abs. 3 | 1,0 |
| 3. bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,0 |
| 4. bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 2,0 |
| 6. bei viergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 2,5 |
| 7. bei fünfgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 3,0 |
| 8. bei sechsgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 3,5 |
| 9. für jedes weitere, über das 6. Geschoss hinausgehende Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um je | 0,5 |

- (3) Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 2 Nummer 1 – 9 erhöht sich um die Hälfte
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine wie in Buchstabe a) genannte Nutzung vorhanden oder zulässig ist und
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung überwiegt. Ein Überwiegen ist anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der Geschosse im Sinne des Absatzes 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfindet.
- (4) Bei baulich nicht nutzbaren Grundstücken oder Grundstücksteilen, die im Außenbereich liegen oder nach § 19 Abs. 1 SächsKAG abgegrenzt sind, (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) bemisst sich der Nutzungsfaktor nach den Vorteilen, die den Grundstücken oder Grundstücksteilflächen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden.
- (5) Der Nutzungsfaktor beträgt in den Fällen des Abs. 4
- | | |
|---------------------------------------------------------------|---------|
| 1. bei Wald oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167; |
| 2. bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333; |
| 3. bei gewerblicher Nutzung
(z. B. Lagerplatz, Bodenabbau) | 1,0. |

2. Bekanntmachung:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arnsdorf, den 27. 11. 2002

Martina Angermann
Bürgermeisterin